

In der Nagoldflossordnung vom Jahre 1667 ist gesagt, dass „zu beiden Seiten am Gestad viel Erlen und Felben wachsen, die zum teil also überhangen, dass sich die Aeste mitten in den Fluss erstrecken, so dass man ohne grosse Gefahr nicht wohl darauf flössen könne“. Sie enthielt daher die Bestimmung, dass vor Beginn des Flössens im Frühjahr jeder Grundbesitzer die überhängenden Aeste abhauen soll bei Strafe von 3 Pfund Heller.

Die jetzt geltende Flossordnung enthält keine diesbezügliche Bestimmung.

In Baden wurden bisweilen Ausgaben für Uferschutz ganz oder teilweise aus Staatsmitteln bestritten an Stellen, wo die Interessen der Flossstrassenunterhaltung mit jenen der Anlieger zusammentrafen, oder häufige Beschädigungen am Ufer durch Flösse verursacht worden waren, zu deren Abwendung sich Uferbefestigungen als notwendig erwiesen.

#### 6. Oblast.

Schon der Vertrag vom Jahre 1322 spricht von Zimmerholz, Dielen und das „uff den Flötzen leitt“; bei dem Fehlen jeder Thalstrasse und bei dem schlechten Zustand der vorhandenen Wege war zu jener Zeit eine Ausfuhr von geschnittenem Holz überhaupt nur auf der Flossstrasse möglich.

Heute werden nur die zur Ausfuhr bestimmten Flösse mit Oblast beladen, und zwar mit Sägklötzen, Schnittwaren aller Art (Rahmschenkel, Dielen, Bretter, Latten, Schwarten), mit Stangen, Weinbergpfählen und Brennholz. Das Einladen erfolgt an der Enz in der Hauptsache in Gompelscheuer, Calmbach und Höfen, an der Nagold bei Altensteig. Aus technischen Gründen werden hauptsächlich die mittleren Gestöre belastet, die vorderen und hinteren Gestöre bleiben frei.

Die Grösse der Oblast ist je nach der Stärke des verfrachteten Langholzes und nach der Höhe des zur Zeit des Flossabgangs herrschenden Wasserstandes verschieden; sie beträgt im Mittel an der Enz 600—1500, vgl. 1000 zöllige Bretter, an der Nagold 1200—2500, vgl. 1800 zöllige Bretter, was einem Festmetergehalt von 40—70 und einem Gewicht von rund 500—800 Zentner gleichkommt.

Das Mitführen von Oblast bringt dem Flossherrn verschiedene Vorteile. Beladene Flösse fahren sicherer als unbeladene, weil die Oblast den Gestören einen gewissen Grad von Steifigkeit verleiht, welcher die Leitung des Flosses erleichtert. Die Beförderung der Schnittwaren erheischt keinen besonderen Aufwand; sie können unterwegs an die abseits der Bahn gelegenen Handwerksleute um 10—15 % teurer verkauft werden als im Grosshandel; auch besteht die auf den Flössen verfrachtete Oblast meist aus rauherer, geringwertigerer Schnittware, welche die Eisenbahnfracht und freie Konkurrenz nicht oder nur schwer ertragen könnte.

Aus diesen Gründen war von jeher seitens der Flossherrn die Neigung vorhanden, die Flösse so stark als immer möglich zu belasten, so dass sie dann des öfteren, vermöge der in verstärkter Masse auftretenden Reibung an der Bachsohle und besonders an den Flossgassenschwellen, liegen blieben.

Hierüber, sowie auch über das häufige Anhalten der Flösse zum Zwecke des Ausladens oft nur weniger, im Kleinhandel verkauften Bretter beklagten sich die Wasserwerksbesitzer seit langer Zeit wegen des mit jedem Anhalten verbundenen Wasserverlustes.

Die Bestimmungen der Flossordnungen (württ. § 12 und bad. § 7), wonach Flösse mit Sägewaren oder anderem Holz nur soweit belastet werden dürfen, dass noch der vierte Teil der verglichenen Stärke der Gestöre über Wasser bleibt, vermochten nicht Ausschreitungen und Streitigkeiten hintan zu halten. Der Grund des Liegenbleibens eines Flosses kann nachträglich nur schwer festgestellt werden, und die Frage, ob bei liegengebliebenen Flössen der Absatz 1 oder 2 des § 26 der württembergischen Flossordnung vom Jahre 1883 in Anwendung zu kommen habe, bleibt in der Regel eine bestrittene.

Durch Verfügung des Königl. württembergischen Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1897 wurde der § 12 der Flossordnung vom Jahre 1883 dahin erweitert, dass Gestöre, welche aus Stämmen mit einem mittleren Durchmesser von mehr als 45 cm bestehen oder auch nur einzelne Stämme von solcher Stärke enthalten, mit Oblast überhaupt nicht beladen werden und dass das Ein- und Ausladen von Oblast nur an den polizeilich genehmigten Einbindstätten und Anlandestellen zulässig ist.

#### 7. Flossbetriebsweise.

Die zum Verflössen bestimmten Stämme werden am Standort „flossgerecht behauen“, auf der Achse zum Polterplatz geführt oder dorthin geschleift, eingepoltert, gelocht und zu je 6—15 Stück nebeneinander mit Flosswieden zu einem Gestör in der Art zusammengebunden, dass die grösste Gesamtbreite 4,0 m nicht überschreitet (§ 10 der württembergischen, § 5 der badischen Flossordnung).

Die einzelnen Gestöre werden gestückert und unterhalb der Einbindstätte mit sogenannten Zögen in 15—20 Stück und 285 m grösster Länge hintereinander befestigt. (§ 10 der württembergischen, § 5 der badischen Flossordnung.)

Ein Floss besteht hienach aus 100—300, im Mittel etwa 150 Stämmen; der Festmetergehalt eines Flosses ist je nach der Holzgattung, der Höhe des Wasserstands zur Zeit der Verflössung, sowie nach der Art seiner Bestimmung, ob er innerhalb Landes versägt wird oder ausgeführt werden soll, sehr verschieden; er wechselt von 120—300 fm und kann angenommen werden:

für Enzflösse	des örtlichen Bedarfs	zu	140	fm
„ Nagoldflösse	„ „	„ „	150	fm
„ Enzflösse	zur Ausfuhr	„	160	fm
„ Nagoldflösse	„ „	„	180	fm

Die zur Ausfuhr bestimmten Flösse der Enz führen ausserdem noch etwa 40, diejenigen der Nagold noch rund 80 fm Oblast mit (vgl. S. 101).

Als weitere wesentliche Bestandteile und vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände sind anzuführen, das zur Lenksamkeit dienende, mit sogenannten Hacken drehbare Vordergestör, der sogenannte Vorplatz, und die zum Anhalten nötige Sperre (§ 15 der württembergischen, § 5 und 8 der badischen Flossordnung).

Nach § 11 der württembergischen und § 6 der badischen Flossordnung muss der Floss mit 4 tüchtigen Flössern bemannt sein, von denen einer als Flossführer durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein muss. Die Zeit zur Flösserei beginnt mit dem 1. März und endigt am 11. November; zur Nachtzeit, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang darf nicht geflösst werden (vgl. § 13, 14 der württembergischen und § 4, 9 der badischen Flossordnung).

Die Zeitdauer, in der ein Floss ohne Schwellwasser abfahren kann, ist eine sehr beschränkte, weil die zwei Wasserstandshöhen, bei welcher der Floss ohne Schwellwasser abfahren kann und bei der die Abfahrt wegen zu hohen Wasserstands eingestellt werden muss, nur etwa 25 cm Unterschied aufweisen. Der Floss braucht daher in den meisten Fällen Schwellwasser aus einer oder mehreren Wasserstuben oder Wehrwagen.

An der grossen Enz sowohl, als an der kleinen Enz befinden sich bei den obersten Einbindstätten je zwei in unmittelbarer Nähe von einander gelegene Stuben, die hintere und vordere Poppenthalstube und die hintere und vordere Neubachstube, die zusammen bei niederem Wasserstand soviel Wasser fassen, als zur Abfahrt eines Flosses nötig ist. Die Flösse gelangen mit Benützung der Wasser der einen oder anderen Zwischenstube zur hauptsächlichsten Anlandestelle, der Böhmlerwag in Calmbach. An dieser Wasserstube, sowie an der Weikenstube in Höfen, haben sich mit herzoglicher Erlaubnis im Jahre 1650 bzw. 1780 Sägewerke angebaut, die jedoch jederzeit vertragsmässig das zum Flössereibetrieb nötige Wasser abzugeben haben.

Da jedoch bei Niederwasser diese Schwellwasser nicht bis Pforzheim reichen würden und namentlich die Flösse aus der Eyach nicht bis dorthin gelangt wären, ist die sogenannte Neuenbürgerstube oberhalb der Stadt als unterste Wasserstube für Flössereizwecke eingeschaltet worden. Von Pforzheim abwärts ist die Flösserei auch bei Niederwasser ohne Schwellwasser möglich.

Im oberen Nagoldthal werden die Flösse zumeist erst in der grossen Erzgrubewasserstube gebildet. Von hier aus folgen sich die einzelnen Stuben in angemessener Entfernung bis zur Mohnhardterstube unterhalb Altensteig. Von hier ab fehlen auf 50 km Flusslauflänge bis an die badische Landesgrenze eigentliche Wasserstuben, sowie auch der aktenmässige Nachweis der Berechtigung der Flösser zur Benützung der vorhandenen Stauvorrichtungen als Wasserstuben zum Flössereibetrieb. Die Nagold ist auch nach Aufnahme der Waldach bei Nagold noch kein natürlich flossbarer Fluss, die Flösser bedürfen auf derselben der Schwellwasser. Diese Schwellwasser sind um so nötiger, als sich in Wildberg und Calw stark benützte Anlandestellen befinden. In Calw bleiben die meisten Flösse einen oder mehrere Tage liegen, weil hier ein Wechsel in der Bemannung stattfindet. Die Erzgrubeflösser fahren nämlich meist nur bis hierher und übergeben die Flösse an Calmbacher, Unterreichenbacher oder Pforzheimer Flösser zur Weiterfahrt. Bei Ankunft jedes Flosses in einer Anlandestelle fliesst nun einteils das mitgebrachte Flosswasser unausgenützt über die Wehrkrone ab und die Flösser entnehmen sodann andernteils beim nachherigen Ausfahren aus der Anlandestelle wieder viel Wasser aus der Wehrwage auf Kosten der betreffenden Werksbesitzer. Die Klagen der

Werksbesitzer aus der Umgebung von Calw sind aus den angeführten Gründen am stärksten; es soll an diesen Werken gar nicht selten vorkommen, dass, nachdem 2 oder mehrere Flösse um 4 und 6 Uhr morgens abgefahren sind, die Werke vor 8 oder ausnahmsweise auch vor 10 Uhr nicht mit ihrer Wasserkraft arbeiten können.

#### 8. Flossaufsicht.

In Württemberg wurden nach § 37 der Flossordnung von 1883 zu besonderer Unterstützung der Polizeibehörden bei Handhabung der Ordnung, soweit das Staatsforstschutzpersonal dazu nicht ausreicht, durch das Ministerium des Innern Flossaufseher aufgestellt.

Von der Königl. Forstverwaltung wurden 28 Forstwarte als Flossaufseher bestellt, nämlich:

am Poppelbach und an der grossen Enz bis Calmbach	9
an der kleinen Enz . . . . .	5
an der Eyach . . . . .	3
an der Nagold . . . . .	10
und am Zinsbach . . . . .	1

Die Königl. Strassen- und Wasserbauverwaltung beauftragte mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. März 1890 und vom 10. November 1890 für die württembergische Enz von Calmbach bis Besigheim

im Oberamtsbezirk Neuenbürg . . . . .	4
„ „ Maulbronn . . . . .	2
„ „ Vaihingen . . . . .	4
„ „ Ludwigsburg . . . . .	1
„ „ Besigheim . . . . .	2
	<hr/>
	zusammen 13

Strassenwärter, Amtsdienner und Polizeidiener mit Wahrung der Ordnung.

Infolge mehrfacher Beschwerden der Wasserwerksbesitzer im Nagoldthal über Belästigungen ihrer Gewerbe infolge unregelmässigen Betriebs der Flösserei erschien es als Bedürfnis, eine umfassendere, sachverständige Aufsicht über den Flössereibetrieb auf der Nagold neben den Forstbediensteten, welche dort die Aufsicht als Nebenbeschäftigung je innerhalb ihrer Hutbezirke führten, einzurichten.

Im Einverständnis mit der Königl. Forstverwaltung wurde mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern auf Rechnung des Flussbaufonds im Monat Mai 1896 ein Flossaufseher an dem Hauptsammelpunkt der Flösse in Altensteig und im Monat März 1897 ein weiterer an der Hauptanlandestelle in Calw, woselbst die Flossmannschaft meist wechselt, aufgestellt. Beide Flossaufseher erhielten je eine besondere Dienstanweisung.

Die Flossaufseher sind keine Beamte, sondern Funktionäre im Sinne des Art. 118 des Beamtengesetzes.

In Baden wird nach § 19 der Flossordnung die Aufsicht über die Einhaltung der flusspolizeilichen Vorschriften in polizeilicher Beziehung durch das Bezirksamt Pforzheim geführt; die technische Aufsicht über die Flossstrasse und über den Betrieb der Flösserei steht der Wasser- und Strassenbauinspektion Karlsruhe zu.

#### 9. Schiffer und Flösser.

Den Flossholzhandel betrieben in den letzten Jahrzehnten neben grösseren Handels- und Sägewerksfirmen auch einzelne Waldeigentümer und Oberflösser, die im Schwarzwald „Schiffer“ genannt werden, während unter „Flösser“ die das Flössereihandwerk Betreibenden verstanden werden.

Ueber die Firmen und Schiffer, die die Flösserei auf der oberen Enz ausüben, werden keine Verzeichnisse geführt; es sind jedoch annähernd die nämlichen Schiffer wie auf der Nagold. Nach Aufzeichnungen der Stadt Calw wohnten von den die Flösserei auf der Nagold in den Jahren 1875/93 Betreibenden

im Oberamtsbezirk Calw . . . . .	4
„ „ Freudenstadt . . . . .	8
„ „ Nagold . . . . .	8
„ „ Neuenbürg . . . . .	13
„ Grossherzogtum Baden . . . . .	4
in Rheinpreussen . . . . .	1